

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 05.03.25

und Antwort des Senats

Betr.: Ermittlungen gegen Hamburger Polizeibeamte wegen rechtsextremistischer Chats

Einleitung für die Fragen:

Am frühen Dienstagmorgen wurden Wohnungen und Diensträume von sechs aktiven und drei pensionierten Polizeibeamten in Hamburg durchsucht. Hintergrund sind disziplinarrechtliche Ermittlungen wegen fremdenfeindlicher und rassistischer Äußerungen in verschiedenen Chatgruppen. Insgesamt stehen 15 Beamte im Verdacht, darunter Schutz- und Wasserschutzpolizisten. Die sechs aktiven Beamten wurden mit sofortiger Wirkung beurlaubt, ihre Waffen und Dienstausweise eingezogen und ihnen Hausverbot erteilt.

Besonders brisant ist, dass zwei der Beschuldigten bereits zuvor in anderen Bundesländern strafrechtlich untersucht wurden, jedoch ohne dass diese Erkenntnisse zeitnah an die Hamburger Polizei weitergegeben wurden. Zudem wurden in den sichergestellten Datenträgern zehntausende Nachrichten gefunden, die mutmaßlich fremdenfeindliche, rassistische sowie gewaltverherrlichende Inhalte aufweisen und teilweise den Nationalsozialismus glorifizieren.

Vor diesem Hintergrund sind umfassende Fragen zu den laufenden Ermittlungen, möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen und der internen Aufarbeitung erforderlich. Zudem ist zu klären, wie es zu der späten Weiterleitung der Informationen aus anderen Bundesländern kam und ob organisatorische oder strukturelle Defizite in der polizeilichen Aufarbeitung solcher Fälle bestehen. Auch ist zu untersuchen, ob sich die verdächtigen Beamten untereinander kannten, ob es Netzwerke innerhalb der Polizei gibt und welche konkreten Auswirkungen die Vorfälle auf die Vertrauenswürdigkeit der Hamburger Polizei haben. Ferner ist zu prüfen, ob es in der Vergangenheit ähnliche Fälle gab, ob diese möglicherweise nicht ausreichend verfolgt wurden und ob bestimmte polizeiliche Dienststellen oder Einheiten besonders betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die für Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten zuständige Dienststelle der Polizei Hamburg (BMDA) führt aktuell in zwei Verfahrenskomplexen disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen mehrere aktive und ehemalige Polizeibeamte im Alter zwischen 44 und 61 Jahren. Betroffen sind in dem ersten Komplex acht aktive und drei pensionierte Beamte der Schutzpolizei, der zweite Komplex richtet sich gegen vier aktive Beamte der Wasserschutzpolizei. Es besteht der Verdacht, dass sie gegen die ihnen obliegende Verfassungstreue- sowie Wohlverhaltenspflicht verstoßen haben. Derzeit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass zwischen beiden Komplexen ein Zusammenhang besteht.

Den Disziplinerermittlungen vorausgegangen waren staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen zwei der Beamten. Gegen einen Beamten der Wasserschutzpolizei wurde wegen des Verdachts eines waffenrechtlichen Verstoßes ermittelt. Das Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. In dem gegen einen Schutzpolizisten aufgrund seiner Äußerungen in den sozialen Medien geführten Strafverfahren wurde dieser wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Verfahren an BMDA übermittelten Strafakten enthalten mehrere zehntausend Chatnachrichten in einem Instant-Messaging-Dienst, die derzeit noch ausgewertet werden. Im bisherigen Verlauf der Auswertung ergab sich bereits der dringende Verdacht, dass beide Polizeibeamte voneinander unabhängig in Einzel- und Gruppenchats fremdenfeindliche, rassistische sowie Gewalt und teilweise den Nationalsozialismus verherrlichende Nachrichten versandt und empfangen hatten. Diesbezüglich hatten die ermittelnden Staatsanwaltschaften in Lübeck und Verden (Aller) zuvor eine Strafbarkeit verneint.

Zu den jeweiligen Chatpartnern, die sich in unterschiedlichem Umfang an den Chats beteiligten, zählen aktive und pensionierte Beamte der Schutz- beziehungsweise der Wasserschutzpolizei. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden gegen alle 15 aktive beziehungsweise pensionierte Beamte Disziplinarverfahren eingeleitet.

In insgesamt zehn Fällen wurde durch BMDA Durchsuchungsanträge beim Verwaltungsgericht Hamburg gestellt. Das Gericht hat daraufhin die Durchsuchungen der Wohnungen und Diensträume von sechs aktiven Beamten sowie der Wohnungen der drei pensionierten Beamten angeordnet, die nach umfangreichen Vorbereitungen am 4. März 2025 zeitgleich vollstreckt worden sind. Einen Durchsuchungsantrag lehnte das Verwaltungsgericht Hamburg ab. Alle von den Durchsuchungen Betroffenen wurden angetroffen. Es wurden zahlreiche Datenträger als Beweismittel sichergestellt.

Zugleich wurde den von den Durchsuchungen betroffenen aktiven Beamten sowie einem weiteren Beamten die Führung von Dienstgeschäften bis auf Weiteres untersagt. Den Beamten wurden die Dienstausweise und die Dienstwaffen abgenommen und das Verbot erteilt, Hamburger Polizeidienststellen ohne triftigen Grund zu betreten.

Personalakten und damit zusammenhängende Verfahren unterliegen dem Personaldatenschutz. Dies gilt insbesondere für die den betroffenen Beamten belastenden Disziplinarmaßnahmen und in diesem Zusammenhang geführte Verfahren. Aufgrund der verfassungsmäßigen Fürsorgepflicht des Dienstherrn und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beamten können keine weiteren inhaltlichen Angaben oder genauere Schilderungen zum Inhalt der Verfahren – auch um eine Gefährdung des Ermittlungserfolges in den noch laufenden Verfahren zu vermeiden – erfolgen.

Hass- oder demokratiefeindliche Taten von Polizeibeamtinnen und -beamten drohen, das Vertrauen der Bevölkerung in eine neutrale Aufgabenwahrnehmung zu beschädigen.

Die Behörde für Inneres und Sport ist entschlossen, derartige Straftaten ebenso wie Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zu bekämpfen und erhebt zu diesem Zweck unter anderem für Bedienstete der Polizei Hamburg halbjährlich nach § 34 Absatz 7 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei in dem Kriminalitätslagebild (KLB) „Hass- und demokratiefeindliche Taten“ entsprechende Taten, Vorfälle und Verdachtsfälle sowie Maßnahmen zur Ermittlung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäß Verfahrensstand zum Erhebungsstichtag. Erfasst werden Taten, Vorfälle und Verdachtsfälle, die entweder hassmotiviert oder gegen den Rechtsstaat beziehungsweise die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind; letzteres schließt Betätigung als beziehungsweise Verbindungen zu Reichsbürgern oder Selbstverwaltern ein. Gemäß gesetzlichen Vorschriften sind automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten spätestens am Ende des der Speicherung folgenden Jahres aus dem Lagebild zu löschen; darüber hinaus andauernde Verfahren enthalten deshalb inaktuelle Verfahrensstände. Die nachfolgenden Auskünfte beruhen auf dem Erhebungsstand vom 1. Januar 2025.

Ein derartiges Verhalten kann, muss aber nicht Straftatbestände erfüllen beziehungsweise extremistisch im Sinne der Verfassungsschutzbehörden sein. Derartige Handlungen beziehungsweise Vorwürfe können in einer rechtlich festgelegten Abfolge sowohl strafrechtliche, beamtenrechtliche, disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Folgen

nach sich ziehen, wobei auch mehrere dieser Verfahren bei ein und demselben Sachverhalt in der Regel nacheinander geführt werden können. Im Übrigen gilt die Unschuldsvermutung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Seit wann sind dem Senat oder der Hamburger Polizei die Verdachtsmomente gegen die betroffenen Beamten bekannt, und welche konkreten Maßnahmen wurden seitdem ergriffen?*

Antwort zu Frage 1:

Sich ergebende Verdachtsmomente im Sinne der Fragestellung flossen in zwei Ermittlungsverfahren ein, von denen eines zuständigkeitshalber von der Staatsanwaltschaft (StA) Lübeck und das zweite zuständigkeitshalber von der StA Verden geführt wurde.

Das Auskunftsrecht der Bürgerschaft beschränkt sich auf Daten und Vorgänge der Hamburger Senatsverwaltung, soweit diese dort vorliegen oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Daten aus Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer zählen nicht dazu. (vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2015 – 2 BvE 7/11).

Der Verdacht von Dienstvergehen, die den vorliegenden Disziplinarverfahren zugrunde liegen, hat sich bei dem jeweiligen Betroffenen nach dem Stand der noch laufenden Auswertung der Strafverfahrensakten ergeben. Die Strafakten wurden jeweils in mehreren Teilen an BMDA übergeben, im ersten Fall (Wasserschutzpolizei) im Herbst 2024. Im zweiten Fall (Schutzpolizei) erhielt BMDA die Akten im Herbst 2023. Nach Eingang der Strafakte bei BMDA ergab sich aus dem Ursprungsstrafverfahren ein weiteres Strafverfahren gegen den Beamten. Wie üblich ruhten die disziplinarischen Ermittlungen bis zum Abschluss aller Strafverfahren im Herbst 2024 und wurden danach durch BMDA aufgenommen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *In welchen Zeiträumen und in welchen polizeilichen Einheiten waren die 15 beschuldigten Beamten tätig?*

Frage 3: *Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Art und Umfang der sichergestellten Chatnachrichten vor, insbesondere hinsichtlich fremdenfeindlicher, rassistischer oder gewaltverherrlichender Inhalte?*

Frage 4: *In welchen Chatgruppen oder Netzwerken sollen die Nachrichten verbreitet worden sein, und gibt es Hinweise auf überregionale Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Netzwerken innerhalb oder außerhalb der Polizei?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

In den vorliegenden Fällen wurden disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Um einen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, wird von weiteren Angaben abgesehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche strafrechtlichen Ermittlungen wurden gegen die betroffenen Beamten in Hamburg oder anderen Bundesländern geführt, und warum wurden diese Erkenntnisse erst jetzt an die Hamburger Polizei weitergegeben?*

Antwort zu Frage 5:

Die in Bezug genommenen Ermittlungsverfahren werden nicht bei der Staatsanwaltschaft Hamburg, sondern in Niedersachsen und Schleswig-Holstein geführt. Das Auskunftsrecht der Bürgerschaft beschränkt sich auf Daten und Vorgänge des Senats, soweit diese dort vorliegen oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Daten aus Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer zählen

nicht dazu. (vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2015 – 2 BvE 7/11).

Frage 6: *Welche Kriterien führten dazu, dass bei neun der 15 Beamten Durchsuchungen durchgeführt wurden, während bei sechs weiteren darauf verzichtet wurde?*

Antwort zu Frage 6:

Nach dem Stand der Ermittlungen sah BMDA die gesetzlichen Voraussetzungen einer Durchsuchung gemäß § 29 Hamburgisches Disziplinalgesetz (HmbDG) nur bei zehn Betroffenen als gegeben an. Diese wurden durch das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg nur bei neun Betroffenen bejaht.

Frage 7: *Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden gegen die Beamten eingeleitet, und wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die sechs aktiven Polizisten aus dem Dienst entfernt werden?*

Antwort zu Frage 7:

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Wie bewertet der Senat den Umstand, dass zwei der Beschuldigten in anderen Bundesländern bereits strafrechtlich untersucht wurden, dies aber nicht unmittelbar Konsequenzen für ihre dienstliche Tätigkeit in Hamburg hatte?*

Antwort zu Frage 8:

In der Verwaltungsvorschrift Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist geregelt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens verpflichtet sind.

Im Übrigen korrespondiert mit dem parlamentarischen Fragerecht ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008 – 35/07 – juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

Frage 9: *Gibt es in der Hamburger Polizei derzeit weitere Verdachtsfälle oder Ermittlungen gegen Beamte wegen extremistischer Äußerungen oder Verhaltensweisen?*

Antwort zu Frage 9:

Unter dem Begriff Extremismus werden auf der Grundlage des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen eingeordnet.

Im Sinne der Fragestellung werden derzeit gegen sechs weitere Polizeibeamte in vier Fällen strafrechtliche und in zwei Fällen ausschließlich beamtenrechtliche Ermittlungen geführt. Dabei handelt es sich in einem Fall um den Verdacht einer demokratiefeindlichen Äußerung in digitalen Medien, in zwei Fällen um den Verdacht einer politisch vorurteilsgesteuerten Beleidigung und in drei Fällen um den Verdacht einer politisch vorurteilsgesteuerten Äußerung.

Frage 10: *Wie stellt die Hamburger Polizei sicher, dass extremistische oder menschenfeindliche Einstellungen innerhalb der eigenen Reihen frühzeitig erkannt und konsequent verfolgt werden?*

Antwort zu Frage 10:

Die Polizei Hamburg ergreift grundsätzlich bei entsprechenden Auffälligkeiten oder Hinweisen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls sämtliche erforderlichen strafprozessualen und gefahrenabwehrenden Maßnahmen. Sollten in Rede stehende Einstellungen von Mitarbeitenden der Polizei Hamburg bekannt werden, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar beziehungsweise extremistisch

und/oder menschenverachtend sind, erfolgen unverzüglich Meldungen an die Disziplinavorgesetzten und gegebenenfalls auch an BMDA. BMDA geht sämtlichen (internen und externen) Hinweisen auf entsprechendes Verhalten/entsprechende Einstellungen nach. Jeder Vorfall oder Verdacht eines diesbezüglichen Pflichtverstoßes wird untersucht und bei Feststellung beamtenrechtlicher Pflichtverstöße am Einzelfall orientiert geahndet. Die möglichen Maßnahmen richten sich dabei nach § 3 HmbDG.

Verantwortung beim Erkennen und Verhindern von Radikalisierung innerhalb der Polizei tragen insbesondere die Führungskräfte. Das Institut für Demokratie, Diversität und Führung (IDDF) der Akademie der Polizei Hamburg (AK) bietet diverse Aus- und Fortbildungsangebote zu den Themen Demokratie und politische Bildung mit besonderem Schwerpunkt zur Rolle der Polizei in einem freiheitlichen Rechtsstaat und zur Funktion der Polizei zum Schutz der Demokratie und der freiheitlich demokratischen Grundordnung an. Hierbei geht es auch um die Frage, welche gesellschaftlichen Kräfte, Einstellungen und Handlungsweisen die Demokratie gefährden können, welche Aufgaben die Polizei in diesem Zusammenhang hat und welche Formen der Diskriminierung sich durch polizeiliches Handeln ergeben können. In diversen Grundlagenmodulen werden die Themen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, rassistische Diskriminierungen, Hate Speech, Radikalisierungen, Antisemitismus, Hasskriminalität, Extremismus, Verschwörungserzählungen und dergleichen sensibilisiert. Darüber hinaus werden anlassbezogene individuelle Module angeboten, welche beispielhaft das Leben von Sinti und Roma in Hamburg oder Abschiebungen thematisieren. Um die Verantwortungsübernahme von Führungskräften zu stärken, wurden im Rahmen der anderthalbjährigen Modulreihe „Führungsgrundlagen“ drei Tagesseminare ergänzend hinzugefügt, die sich explizit dem Erkennen von demokratiefeindlichen Verhaltensweisen und Äußerungen widmen.

Um dieses standardisierte Angebot angemessen zu flankieren, stehen alle sonstigen Angebote des IDDF auch jetzt schon sämtlichen Polizeibediensteten offen. Um allen Beschäftigten einen umfassenden Einblick in das Thema Rassismus zu geben, wurden zudem durch das IDDF zwei Lehrgänge speziell zum Thema „Antirassismus“ in das bestehende Lehrgangsangebot implementiert.

Die Befassung mit den hier aufgeführten Themen ist ebenfalls Bestandteil des Berufsbildungsplans (Laufbahnabschnitt I) und des Curriculums (Laufbahnabschnitt II). Weiterhin ist die Teilnahme an einem Anti-Rassismus-Training, in dem es um die Bedeutung von Rassismus für die polizeiliche Arbeit geht, verpflichtend.

Siehe hierzu auch <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/wir-ueber-uns/institut-fuer-demokratie-diversitaet-und-fuehrung>.

Das Kriminalitätslagebild (KLB) „Hass- und demokratiefeindliche Taten“ dient unter anderem dazu, einen ganzheitlichen Sachstand zu solchen Taten und die jeweiligen Sachstände in Straf-, Disziplinar-, Arbeitsrechtverfahren beziehungsweise Beschwerdesachbearbeitung zu ermöglichen. Einerseits dienen diese Informationen zur Initiierung und Unterstützung von präventiven allgemeinen organisations- oder mitarbeiterbezogenen Maßnahmen und andererseits können durch die rechtskonforme Offenlegung personenbezogener Daten nach Abstimmung mit der StA beamten-, disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet beziehungsweise geführt werden.

Frage 11: *Welche Maßnahmen plant der Senat, um das Beschwerdemanagement und die Kontrolle innerhalb der Polizei zu verbessern, um ähnliche Fälle in Zukunft schneller aufzudecken?*

Antwort zu Frage 11:

Bereits bei der Neukonzipierung der Dienststelle BMDA war die Öffnung der Dienststelle für polizeiinterne Kritik von besonderer Bedeutung. Die Förderung der internen Nutzung des BMDA und der internen Ansprechbarkeit ist auch weiterhin ein prioritär verfolgtes Ziel der Dienststelle BMDA. Durch Hinweise aus der Belegschaft können Problemstellungen und Fehlverhalten frühzeitig erkannt, persönlich belastende Arbeitssituationen mitunter aufgelöst werden oder Verweisberatungen erfolgen. Im Verbund mit anderen Dienststellen können zielgerichtete Angebote für eine bedarfsorientierte Aus- und Fortbildung gemacht werden, die dazu beitragen sollen Konflikte und negative Ereignisse einzuordnen und einer Wiederholung vorzubeugen, indem entsprechend

hierfür sensibilisiert wird (siehe auch Drs. 22/1930, 22/9025, 22/12797 und 22/17961). Hierfür arbeiten die diversen internen Beratungsstellen eng und vertrauensvoll zusammen

Es ist festzuhalten, dass BMDA nach Eingang der den Disziplinarverfahren zugrundeliegenden Strafverfahrensakten mit deren Auswertung begonnen und, nachdem daraus ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen von Dienstvergehen ersichtlich wurde, unverzüglich die Einleitung von Disziplinarverfahren veranlasst hat.

Dessen ungeachtet würden auch künftige Maßnahmen grundsätzlich in mehreren Bereichen erfolgen, angepasst oder verbessert werden, insbesondere durch Anpassung von Aus- und insbesondere Fortbildung, Intensivierung von Dienst- und Fachaufsicht sowie Personalführung, Förderung externer wie interner Meldungen von Vorfällen, Verdachtsfällen oder Beschwerden, konsequente Ermittlung bei Verdachtsfällen und angemessene Reaktion/Sanktionierung sowie inhaltliche Nachbereitung.

Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 12: *Gibt es seitens des Senats Überlegungen, externe Experten oder unabhängige Stellen mit der Untersuchung solcher Vorfälle zu betrauen, um eine unabhängige Kontrolle zu gewährleisten?*

Antwort zu Frage 12:

Die Unabhängigkeit strafrechtlicher Ermittlungen gegen Polizeibedienstete wird in Hamburg dadurch gewährleistet, dass das dafür zuständige DIE als Dienststelle organisatorisch beim Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport (BIS) angebunden und somit institutionell-hierarchisch unabhängig von der Polizei Hamburg ist. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft die Sachleitungsbefugnis über die Ermittlungen und trifft die Entscheidungen in dem jeweiligen Strafverfahren, sodass eine andere Behörde als die BIS über strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Polizeibedienstete entscheidet.

Im Übrigen soll dem Ergebnis der noch laufenden Ermittlungen nicht vorgegriffen werden.

Im Übrigen siehe Antwort zu 11.

Frage 13: *Welche Rolle spielt der Verfassungsschutz bei der Aufklärung der Vorfälle, und gab es im Vorfeld Hinweise auf extremistische Bestrebungen innerhalb der Polizei?*

Antwort zu Frage 13:

Ursprung der hier betreffenden Verfahren waren Ermittlungsergebnisse aus zwei Strafverfahren in anderen Ländern, siehe hierzu auch Vorbemerkung. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) prüft in jedem einzelnen Verfahren mit möglichem Extremismusbezug, ob über den konkreten Sachverhalt hinausweisende Hinweise auf Strukturen und Vernetzungen vorliegen.

Über Vorfälle und Verdachtsfälle mit Extremismusbezug in den Sicherheitsbehörden berichten die Landesämter für Verfassungsschutz turnusgemäß an das Bundesamt für Verfassungsschutz, das hierzu ein Bundeslagebild veröffentlicht. Der letzte Lagebericht stammt aus dem Juli 2024 (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2024-07-lagebericht-rechtsextremisten-in-sicherheitsbehörden.html>); ein Folgebericht ist in der Erarbeitung.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2 bis 4.

Frage 14: *Sind die Vorfälle in Hamburg vergleichbar mit den rechtsextremistischen Chatgruppen in anderen Bundesländern, insbesondere in Hessen, und welche Lehren zieht der Senat aus diesen Fällen?*

Antwort zu Frage 14:

Einschätzungen dieser Art erfolgen grundsätzlich in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den Sicherheits- und gegebenenfalls Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, sich zu Sachverhalten zu äußern, welche den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden anderer Länder oder des Bundes betreffen.

Frage 15: *Gibt es Überlegungen, durch Gesetzesänderungen oder Anpassungen in der Disziplinarordnung die Sanktionen für extremistische Vorfälle innerhalb der Polizei zu verschärfen?*

Antwort zu Frage 15:

Alle Beamtinnen und Beamten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Besondere disziplinarrechtliche Vorschriften für den Polizeivollzugsdienst bestehen nicht und sind auch nicht geplant. Im Übrigen hat die Bürgerschaft am 15. Januar 2025 mit dem Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften (siehe Drs. 22/16348, HmbGVBl. 2025, Seite 166) eine umfangreiche Modernisierung des Hamburgischen Disziplinalgesetzes beschlossen, die sich an der zum 1. April 2024 in Kraft getretenen Novelle des Bundesdisziplinalgesetzes, zu deren zentralen Zielen die schnellere Entfernung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienst gehört, orientiert. Damit werden auch die Reaktionsmöglichkeiten des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten, die ihre Pflicht zur Verfassungstreue verletzen, nachhaltig ausgebaut.

Frage 16: *Inwiefern waren die betroffenen Beamten in sensiblen Bereichen wie der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität oder im Bereich der Versammlungslagen eingesetzt?*

Antwort zu Frage 16:

Angaben über die Dienststellen der Betroffenen sind mit Verweis auf den Personalschutz des laufenden Disziplinarverfahrens nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2 bis 4.

Frage 17: *Gibt es Erkenntnisse darüber, ob sich die Beamten untereinander kannten oder gezielt in denselben polizeilichen Einheiten tätig waren?*

Antwort zu Frage 17:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 18: *Welche Auswirkungen haben diese Vorfälle auf das Vertrauen der Hamburger Bevölkerung in die Polizei, und welche Maßnahmen plant der Senat, um dieses Vertrauen wiederherzustellen?*

Antwort zu Frage 18:

Jeder Vorfall oder Verdacht einer Straftat oder eines Pflichtverstoßes von Beamtinnen und Beamten der Polizei Hamburg wird je nach Zuständigkeit vom Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) oder BMDA untersucht und bei Feststellung von Straftaten oder beamtenrechtlichen Pflichtverstößen am Einzelfall orientiert konsequent geahndet. Die auch in Hamburg durchgeführte Bevölkerungsbefragung zu „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“ erhebt in regelmäßigen Abständen repräsentativ Daten zum Polizeivertrauen. Die erste Befragungswelle SKiD.Hamburg 2020 hat gezeigt, dass mehr als 80 Prozent der Hamburgerinnen und Hamburger die Polizei im Allgemeinen positiv bewerten, insbesondere die Effektivität und Fairness sowie die Bürgerfreundlichkeit und Professionalität von Polizistinnen und Polizisten (siehe <https://www.polizei.hamburg/skid-ergebnisse-2020-790244>). Eine positive Wahrnehmung der Polizei fördert die Beziehung zwischen Bevölkerung und Polizei und vermittelt ein Gefühl von Sicherheit. Zudem bedingt das Vertrauen die von der Bevölkerung wahrgenommene Legitimität der polizeilichen Autorität, wodurch sie eher geneigt ist, mit der Polizei zu kooperieren, ihr Hinweise zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Ein hohes Vertrauen ist deshalb Grundvoraussetzung für die Handlungsfähigkeit der Polizei. Der Erhalt des Vertrauens der Bevölkerung ist grundsätzlich bei allen polizeilichen Maßnahmen handlungsleitend. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei, die lokale Präventionsarbeit und Ansprechbarkeit vor Ort der Stadtteilpolizistinnen und -polizisten sowie die intensive Zusammenarbeit mit den Hamburger Communities.

Im erfragten Fall sind die Ermittlungen nicht abgeschlossen, auch deshalb ist zu künftigen Auswirkungen und gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen noch keine Prognose möglich.

Frage 19: *Wurden interne Hinweise oder Beschwerden von Kollegen über rechtsextremistische Äußerungen der verdächtigen Beamten bekannt, und falls ja, wie wurde damit umgegangen?*

Antwort zu Frage 19:

Siehe Antwort zu 1.

Frage 20: *Welche Präventionsmaßnahmen werden in der Polizeiausbildung und in der Fortbildung unternommen, um extremistischen Tendenzen frühzeitig entgegenzuwirken?*

Antwort zu Frage 20:

Die Polizei Hamburg hat in der Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden spezifische Präventionsmaßnahmen implementiert, um extremistischen Tendenzen frühzeitig entgegenzuwirken. Hierzu werden die Nachwuchskräfte und der Polizeivollzug unter anderem durch die Ansprechpersonen für LSBTI* des Fachstabs im Landeskriminalamt (LKA FSt 32) in den Bereichen „geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“, „Menschlicher und rechtmäßiger Umgang mit Personen der Queer-Community“ sowie „queerfeindliche Hasskriminalität“ geschult. Diese Aus- und Fortbildungen nehmen unter anderem Bezug auf die historische Verantwortung der Polizei im Umgang mit marginalisierten beziehungsweise ausgegrenzten Gruppen. Insbesondere die Abteilung Staatsschutz (LKA 7) ist für dieses Themenfeld besonders sensibilisiert und fördert die Aufklärung seiner Mitarbeitenden im Rahmen des täglichen Dienstes fortwährend.

Im Ausbildungs- und im Studiengang an der Akademie der Polizei (AK) finden eine Vielzahl von unterschiedlichen Seminaren und Veranstaltungen zu den Themen Grund- und Menschenrechte, freiheitlich demokratische Grundordnung, Gefahren durch Extremismus und Hasskriminalität, zur Rolle der Polizei in der Gesellschaft und deren kritischer Reflexion (auch historisch), zu Toleranz und Antidiskriminierung sowie zu Ethik, sozialem Denken, Fühlen und Verhalten in der Dienstausbildung statt.

Ausbildung (Laufbahnabschnitt I):

Im Mittelpunkt des Politikunterrichts an der AK steht die Auseinandersetzung mit demokratischen Werten sowie den durch das Grundgesetz konstituierten Rahmen staatlichen Handelns. Auf der Grundlage des Berufsbildungsplans vermittelt der Unterricht in allen Semestern demokratische Werte und Normen. In der Ausbildungspraxis erfolgt zu Beginn der Ausbildung und mit Beteiligung des Instituts für Demokratie, Diversität und Führung (IDDF) eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem demokratischen System Deutschlands und den Grundrechten. Dabei zielt der Unterricht auf die Identifikation mit den Werten und Normen der freiheitlich demokratischen Grundordnung ab. Er schärft das Bewusstsein für die Rolle der Polizei in der demokratischen Gesellschaft und unterstreicht die Verantwortung, die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im beruflichen Alltag zukommt. Im Kontext der Vermittlung von Grundrechten und der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Extremismus wird dabei ebenso auf die Phänomene Hasskriminalität und rassistisch motivierte Beleidigungen eingegangen. Neben Linksextremismus und religiösem Extremismus liegt hier explizit ein Schwerpunkt auf dem Themenfeld Rechtsextremismus. Der Unterricht verfolgt dabei das Ziel, die Wahrnehmung der Auszubildenden für rechtsextremistisches Gedankengut, Personenpotenziale, rechtsextremistische Gruppierungen sowie Symbole und Codes zu sensibilisieren, sodass sie in der Berufspraxis entsprechend agieren können.

Bachelorstudiengang (Laufbahnabschnitt II):

Im Rahmen des Studiums werden in den curricularen Pflichtlehrveranstaltungen die Formen und Phänomenologie von Hass, Radikalismus und Extremismus behandelt. Daneben werden im Rahmen der Projektwoche spezielle Phänomene und Aspekte betrachtet. Auch aus juristischer Sicht werden in den Lehrveranstaltungen zum Staatsorganisationsrecht und zu den Grundrechten Grundlagen zur Prävention geschaffen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 21: *Gab es in den vergangenen zehn Jahren ähnliche Fälle von extremistischen Verdachtsmomenten gegen Hamburger Polizeibeamte, und falls ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Antwort zu Frage 21:

Unter Berücksichtigung geltender Löschfristen (fünf Jahre) weist das KLB für die letzten fünf Jahre keinen gleich gelagerten Fall, jedoch ähnliche Fälle aus. Drei Fälle des KLB betrafen extremistische Bestrebungen und die Nutzung digitaler Medien, jedoch nicht Chatgruppen. In keinem dieser Fälle kam es zu einer fortgesetzten und länger andauernden Übersendung und/oder Bereitstellung von verbotenen beziehungsweise verfassungsfeindlichen Inhalten in sehr großem Umfang. Zu einem der genannten Fälle siehe Drs. 22/10313.

Frage 22: *Gibt es Erkenntnisse darüber, ob die betroffenen Beamten bereits in früheren Disziplinarverfahren auffällig geworden sind?*

Frage 23: *Wurde in der Vergangenheit gegen einzelne der beschuldigten Beamten in anderen Kontexten wegen dienstrechtlicher oder strafrechtlicher Vergehen ermittelt?*

Antwort zu Fragen 22 und 23:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister liegen der Staatsanwaltschaft Hamburg für die Betroffenen zum Stichtag 5. März 2025 nicht vor.

Nach Maßgabe der nach § 79 Hamburgisches Disziplinargesetz (HmbDG) zu berücksichtigenden Fristen war von den 15 betroffenen Polizeibeamten in der Vergangenheit ein Polizeibeamter Gegenstand disziplinar- und strafrechtlicher Ermittlungen. Dem Verfahren lag die Verwendung des Dienstausweises durch den Beamten im Rahmen eines privaten Fahrzeugkaufs auf einer Online-Plattform zugrunde, die dazu führte, dass die dadurch erlangten Daten von Dritten in betrügerischer Absicht weiterverwendet wurden.

Das Disziplinarverfahren wurde am 24. Juli 2024 aufgrund des inzwischen erfolgten Eintritts des Beamten in den Ruhestand unter Feststellung eines Dienstvergehens gemäß §§ 11, 32 Absatz 1 Nummer 4 HmbDG eingestellt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 24: *Hat es innerhalb der Hamburger Polizei anonyme Hinweise oder Meldungen gegeben, die auf ein größeres strukturelles Problem mit extremistischen Einstellungen hindeuten?*

Antwort zu Frage 24:

Nein.